

Ort, Datum:  
Salzburg, 08.02.2021

Zahl:  
405-8/78/1/2-2020

Betreff:  
AA KG, BB;  
Verfahren gemäß § 32 Epidemiegesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der AA KG, AB, BB, vertreten durch die AC Rechtsanwälte OG, AD, BB, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 29.10.2020, Zahl xx-2020,

### zu Recht e r k a n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

#### I. Verfahrensgang und Beschwerdevorbringen:

1. Am 26.04.2020 beantragte die (rechtlich damals noch unvertretene) AA KG (in der Folge: Beschwerdeführerin) unter Verwendung von zwei inhaltlich ähnlich gestalteten Formularen die Zuerkennung einer Vergütung eines Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG. Sie behauptete eine Betriebsschließung gemäß § 20 EpidemieG vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 und fügte im Antragsformular in der vorgefertigten Rubrik „*Mein Betrieb wurde aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat ... vom ... gesperrt*“ nach dem Ausdruck „Bezirkshauptmannschaft /Magistrat“ die Worte „Salzburg Stadt (S)“ und nach dem Wort „vom“ das Datum „16.03.2020“ ein. Der Verdienstentgang

wurde der Höhe nach näher dargestellt und mit dem entgangenen wirtschaftlichen Einkommen sowie mit den an unselbständige Beschäftigte bezahlten Entgelten begründet.

2. Am 25.06.2020 beantragte die (rechtlich noch immer unvertretene) Beschwerdeführerin (abermals unter Verwendung von Formularen) die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für den Zeitraum vom 28.03.2020 bis 14.05.2020.

In der oben dargestellten Rubrik des Antragsformulars fügte sie „Salzburg Stadt“ als Behörde und „28.03.20“ als Verordnungsdatum ein.

Der Verdienstentgang wurde abermals der Höhe nach näher dargestellt und mit dem entgangenen wirtschaftlichen Einkommen sowie mit den an unselbständige Beschäftigte bezahlten Entgelten begründet.

3. Mit Schreiben vom 21.09.2020 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass die Abweisung dieser Anträge beabsichtigt sei, weil keine auf der Grundlage des § 20 EpidemieG vorgenommene behördliche Schließung des Betriebes vorliege und somit ein Entschädigungsanspruch nach § 32 EpidemieG nicht bestehe. Das COVID-19-Maßnahmengesetz sehe keine Entschädigung für Betriebe vor, welche als Folge eines nach den Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen geschlossen worden seien.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden die Anträge der Beschwerdeführerin vom 26.04.2020 und vom 25.06.2020 „auf Vergütung für den Verdienstentgang“ gemäß § 32 iVm § 36 EpidemieG als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde (zusammengefasst) im Wesentlichen aus, ein Vergütungsanspruch für erlittene Vermögensnachteile sei nicht gegeben, weil eine Betriebsbeschränkung bzw. Betriebssperre iSd § 20 EpidemieG fallbezogen weder bescheidmäßig noch durch eine Verordnung verfügt worden sei. Eine Betriebsbeschränkung oder Betriebssperre iSd § 20 EpidemieG könne weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II Nr. 96/2020), noch aus der auf § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes gestützten Verordnung (BGBl II Nr. 98/2020) abgeleitet werden. Beide Verordnungen seien aufgrund einer Ermächtigung im COVID-19-Maßnahmengesetz und nicht aufgrund der Bestimmungen des EpidemieG erlassen worden. Das COVID-19-Maßnahmengesetz selbst sehe keinen Entschädigungsanspruch für einen Verdienstentgang vor.

5. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird (zusammengefasst) im Wesentlichen vorgebracht, der angefochtene Bescheid sei insoweit widersprüchlich, als die belangte Behörde im Spruch ausführe, dass der Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang der Beschwerdeführerin gemäß § 32 iVm § 36 EpidemieG abgewiesen werde, während sich die Begründung darauf stütze, dass die Verordnungen BGBl II Nr. 96/2002 und BGBl II Nr. 98/2020 ihre gesetzliche Grundlage im COVID-19-Maßnahmengesetz und nicht im hier maßgeblichen EpidemieG fänden.

Gehe man von der (falschen) Annahme der belangten Behörde aus, dass das EpidemieG tatsächlich nicht zur Anwendung komme, wäre der angefochtene Bescheid jedenfalls auch auf die neu dafür geschaffenen, einschlägigen Rechtsgrundlagen (gemeint wohl:

COVID-19-Maßnahmengesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen) zu stützen gewesen.

Mit der 74. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr. 74/2020 sei gemäß Art 1 verordnet worden, dass die in § 20 Abs 1 bis 3 des EpidemieG bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-COV-2 getroffen werden können. Diese Verordnung habe weder ein Datum des Inkrafttretens noch ein Datum des Außerkrafttretens der Bestimmungen enthalten.

Da alle nachfolgenden Verordnungen derartige Daten enthielten, sei die zuvor erlassene 74. Verordnung den nachfolgenden Verordnungen hierarchisch übergeordnet, weil sie kein Datum enthalte, an dem die Bestimmungen außer Kraft treten.

Durch die zahlreichen Novellen und Änderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen seien insbesondere zwischen 22. März 2020 und 1. Mai 2020 zeitliche Geltungslücken entstanden. Während dieses Zeitraumes hätten aber jedenfalls die Bestimmungen der 74. Verordnung und sohin auch die Bestimmungen nach § 20 Abs 1 bis 3 EpidemieG gegolten.

Der Gesetzgeber sei ursprünglich davon ausgegangen, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz auf den in § 32 EpidemieG geregelten Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang keinerlei Auswirkungen hat. Inhaltlich betrachtet ließen sich sämtliche vom Bundesminister erlassenen Verordnungen auf die Bestimmungen des EpidemieG stützen.

Das Betretungsverbot nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz stelle systematisch-logisch betrachtet nichts Anderes dar, als eine Betriebsbeschränkung im Sinne des EpidemieG.

In weiterer Folge enthält die Beschwerde Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit des COVID-19-Maßnahmengesetzes hinsichtlich der in § 4 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz normierten Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des § 20 iVm § 32 EpidemieG, weshalb die Bestimmungen des § 20 iVm § 32 EpidemieG zur Anwendung kämen und die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstentganges für die Zeiträume von 16.03. bis 27.03.2020 und vom 28.03. bis 14.05.2020 habe.

## **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

1. Die Beschwerdeführerin betreibt am Standort AB, BB einen Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Restaurant“. Für die verfahrensgegenständlichen Vergütungszeiträume wurde keine behördliche Schließung oder Beschränkung des Gastgewerbebetriebes auf der Grundlage des § 20 EpidemieG verfügt.

Beschränkungen des Gastgewerbebetriebes der Beschwerdeführerin resultierten allenfalls aus dem in § 3 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 verfügten (und in den Nachfolgeverordnungen aufrecht erhaltenen) bundesweiten Betretungsverbot für Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und aus dem Beschwerdevorbringen.

Dass der Gastgewerbebetrieb mit einer auf § 20 EpidemieG gestützten Verordnung gesperrt worden sei, wurde – von der damals noch unvertretenen - Beschwerdeführerin lediglich in den vorgefertigten Rubriken der Antragsformulare angeführt. Hinsichtlich einer derartigen Verordnung wurde weder eine Geschäftszahl angeführt, noch ein Regelungsgegenstand dargelegt und wurde somit die behauptete Betriebsschließung nach § 20 EpidemieG nicht näher substantiiert.

Das diesbezügliche Vorbringen wurde bereits im erstinstanzlichen Verfahren nicht mehr wiederholt. Dem ausdrücklichen Hinweis der belangten Behörde (Schreiben vom 21.09.2020), dass eine derartige Verordnung nicht vorliege, ist die Beschwerdeführerin nicht entgegengetreten. Auch in der durch den Rechtsvertreter eingebrachten Beschwerde wird eine auf § 20 EpidemieG gestützte Maßnahme mit keinem Wort erwähnt. Es sind auch keine sonstigen Hinweise auf das Vorliegen einer derartigen Maßnahme hervorgekommen

Insgesamt ist daher als erwiesen anzunehmen, dass der gegenständliche Gastgewerbebetrieb nicht durch eine auf § 20 EpidemieG gestützte Maßnahme beschränkt und gesperrt war und die diesbezüglichen unsubstantiierten Angaben in den Anträgen von der rechtlich nicht vertretenen Beschwerdeführerin bloß irrtümlich gemacht wurden.

3. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Die Rechtsmeinung der belangten Behörde war der Beschwerdeführerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren von der Behörde mitgeteilt worden und hatte sie Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Art 6 Abs 1 EMRK bzw Art 47 GRC stehen einem Entfall der mündlichen Verhandlung fallbezogen nicht entgegen, zumal im Beschwerdeverfahren ausschließlich rechtliche Fragen zu beurteilen waren und auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwarf, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machten. Da zuvor auch ein Verwaltungsverfahren stattfand, in dessen Rahmen Parteiengehör gewahrt wurde, steht das Absehen von der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht im Einklang mit Art 6 Abs 1 EMRK und mit Art 47 GRC (vgl zu alldem zB VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010; 09.08.2018, Ra 2018/22/0160 mwN).

### III. Rechtslage:

1. Die maßgeblichen **Bestimmungen des Epidemiegesetzes** 1950 (in der Folge: EpidemieG) BGBl. Nr.186/1950 in der während des beantragten Zeitraumes geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974 lauteten (auszugsweise):

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die

Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und in-soweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit h)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

...

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

...

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

...

2. Die **Verordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), **BGBl II 74/2020** lautet:

...

Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

3. Die maßgeblichen **Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes** BGBl I Nr 12/2020 lauteten:

### 3.1. Stammfassung BGBl I Nr 12/2020:

#### § 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

...

#### § 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

...

### 3.2.: Fassung BGBl I Nr 16/2020 (22.3.2020 bis 4.4.2020)

#### § 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

#### § 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

...

### 3.3.: Fassung BGBl I 23/2020 (5.4.2020 bis 25.9.2020)

#### § 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

#### § 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

#### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 3 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

(1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

...

#### **IV. Rechtliche Beurteilung:**

1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind die gemäß § 32 EpidemieG gestellten Anträge der Beschwerdeführerin vom 26.04.2020 und vom 25.06.2020 auf Vergütung eines (der Höhe nach näher umschriebenen) Verdienstentganges im Zeitraum von 16.03.2020 bis 27.03.2020 und im Zeitraum von 28.03.2020 bis 14.05.2020.

2. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, sie habe nach § 32 EpidemieG einen Entschädigungsanspruch für einen Verdienstentgang, der ihr aufgrund des nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz bundesweit verfügbaren Betretungsverbotens entstanden sei. Dabei übersieht sie, dass das Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG einen Rechtsanspruch auf Vergütung von Vermögensnachteilen nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG abschließend aufgezählten Fällen vorsieht.

Nach der fallbezogen anzuwendenden Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG besteht ein Vergütungsanspruch für einen Verdienstentgang nur wenn und soweit ein Unternehmen gemäß § 20 EpidemieG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist. Das heißt, die diesbezügliche behördliche Maßnahme (Bescheid oder Verordnung) muss ausdrücklich auf § 20 EpidemieG gestützt sein, um eine Tatbestandswirkung iSd § 32 EpidemieG zu entfalten.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zur EpidemieG-Novelle 1974 BGBl Nr. 702/1974 (Erläut RV 1205 BlgNR 13.GP), wonach § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsieht, die durch eine Erwerbsbehinderung in Folge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Der Gesetzgeber des EpidemieG ging nämlich davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs1 EpidemieG), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Nach dem EpidemieG soll nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebschließung entstanden ist (vgl auch VfGH 14.07.2020 G 202/2020).

Auf § 32 Abs 3 EpidemieG alleine kann ein Anspruch auf Vergütung eines Vermögensnachteils wegen der Bezahlung von Entgelten an unselbständige Beschäftigte nicht unmittelbar gestützt werden. Diese Bestimmung regelt nur die Berechnung und Zahlung von Ansprüchen und knüpft dabei an § 32 Abs 1 EpidemieG, sohin auch an eine Betriebschließung oder Betriebsbeschränkung nach § 20 EpidemieG an.

3. Die Beschwerdeführerin vermag auch mit dem Vorbringen, das auf § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz gestützte Betretungsverbot stelle systematisch-logisch betrachtet nichts Anderes dar, als eine Betriebsbeschränkung im Sinne des EpidemieG, nichts zu gewinnen.



Weder nach dem Wortlaut des Gesetzes, noch nach dem Zweck der Norm und dem (in den erläuternden Bemerkungen dargelegten) Willen des Gesetzgebers ist es rechtlich möglich, die nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Maßnahmen in Maßnahmen nach dem EpidemieG umzudeuten.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen seiner durchzuführenden Normenprüfung ausdrücklich festgestellt, dass eine aufgrund der Bestimmung des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz getroffene Maßnahme keine Betriebsschließung nach § 20 EpidemieG bewirkt, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.07.2020 G 202/2020). In Anbetracht des Wortlautes des § 32 leg cit und der Systematik des Gesetzes stellen derartige Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zweifelsfrei auch keine entschädigungspflichtigen Betriebsbeschränkungen nach § 32 EpidemieG dar.

Der Gesetzgeber hat die nach COVID-19-Maßnahmengesetz zu verfügenden Beschränkungen in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beschränkungen auf die davon betroffenen Unternehmen abzufedern und damit eine im Wesentlichen vergleichbare Zielrichtung hat wie die Einräumung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG (vgl abermals VfGH 14.07.2020 G 202/2020).

Selbst wenn man – entgegen dem Wortlaut und dem Zweck des § 32 EpidemieG – davon ausgehen würde, dass eine aufgrund der Bestimmung des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz getroffene Maßnahme grundsätzlich eine Entschädigungspflicht nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG bewirkt, stünde einem Vergütungsanspruch in weiterer Folge § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (in der während des beantragten Vergütungszeitraumes geltenden Fassung) entgegen.

Wenn (wie im gegenständlichen Fall) eine auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützte Verordnung erlassen wurde, schließt § 4 Abs 2 leg cit nämlich die Anwendung der Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung aus.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits klargestellt hat, knüpft dieser Ausschluss keineswegs nur an Betriebsschließungen an, sondern vielmehr an alle mit Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Maßnahmen (also auch an Betriebsbeschränkungen). Ausgeschlossen wird die Anwendung aller „Bestimmungen über Betriebsschließungen“, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des EpidemieG (vgl VfGH 14.07.2020 G202/2020; und insbes VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

4. Das Beschwerdevorbringen, wonach die nach dem EpidemieG erlassene Verordnung BGBl II Nr. 74/2020 „den nachher in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen“ übergeordnet sei (weil sie kein Datum beinhalte) entbehrt einer rechtsdogmatisch nachvollziehbaren Begründung und vermag der Beschwerde daher nicht zum Erfolg zu verhelfen.

In der genannten Verordnung wurde lediglich festgelegt, dass die in § 20 Abs 1 bis 3 des EpidemieG, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-COV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden können. Sie enthält weder Regelungen über Vergütungsansprüche, noch vermag sie ein – fallbezogen entscheidungsrelevantes – Vorliegen eines Entschädigungstatbestandes im

Sinne des § 32 EpidemieG zu bewirken. Somit war auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen auch nicht weiter einzugehen.

5. Die in der Beschwerde umfangreich vorgetragene Behauptung einer Verfassungswidrigkeit des § 4 Abs 2 (nunmehr § 12 Abs 2) COVID-19 Maßnahmenengesetz können fallbezogen schon deshalb dahingestellt bleiben, weil diese Bestimmung für die Lösung der gegenständlichen Rechtsfrage nicht anzuwenden war. Das Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG stellt nur auf (hier nicht vorliegende) Maßnahmen ab, die ausdrücklich auf das EpidemieG gestützt waren.

§ 4 Abs 2 COVID-19 Maßnahmenengesetz wäre (iVm der Verordnung BGBl II 96/2020) erst dann zur Anwendung gekommen, wenn eine Maßnahme nach dem EpidemieG und zudem eine Maßnahme nach § 1 (nunmehr § 3) COVID-19-Maßnahmenengesetz verfügt worden wäre. Nur in diesem (hier nicht vorliegenden) Fall wäre die Frage zu beurteilen gewesen, inwieweit die (grundsätzlich anzuwendenden) Bestimmungen des EpidemieG „betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ (weiterhin) zur Anwendung gelangen bzw inwieweit deren Anwendung durch § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmenengesetz ausgeschlossen wird.

Nur der Vollständigkeit halber sei daher noch festgestellt, dass die dargelegten Bedenken durch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfGH 14.07.2020 G202/2020; 26.11.2020, E 3412/2020) ohnehin bereits entkräftet sind.

6. Da somit kein Anspruchstatbestand des § 32 EpidemieG verwirklicht ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

7. Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenngleich - soweit ersichtlich - zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmenengesetz noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, vermag eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht erkannt werden (vgl zB auch VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11), weil die Rechtslage schon nach den anzuwendenden Bestimmungen klar und eindeutig ist (vgl Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte<sup>2</sup> E284ff zu § 34 VwGG). Nach dem klaren Wortlaut der hier einschlägigen Rechtsnormen und nicht zuletzt aufgrund der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfGH 14.07.2020 G202/2020; 26.11.2020, E 3412/2020) liegt bei Verordnungen, welche auf der Grundlage des COVID-19-Maßnahmenengesetzes basieren, ein Entschädigungsanspruch nach § 32 EpidemieG nicht vor.